

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Finance, Accounting“
and Taxation (MMFACT) der Universität Mannheim**

vom 17. November 2025

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2025 vom 28. November 2025, S. 13 ff.)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen des Studiengangs	3
§ 1 Geltungsbereich Prüfungsordnung; Modulkatalog	3
§ 2 Studienzweck; Graduierung; Studienoption "Business Research"	3
§ 3 Studienstruktur; Lehrsprache; Studienumfang.....	4
§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit.....	4
§ 5 Verlängerung von Prüfungsfristen.....	5
II. Organisation und Verwaltung des Studiengangs	6
§ 6 Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang MMFACT.....	6
§ 7 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses; Geschäftsstelle.....	6
§ 8 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 9 Zuständigkeit des Studienbüros	8
III. Masterprüfung	8
1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	8
§ 10 Masterprüfung; Auslandsstudium	8
§ 11 Prüfungskategorien	9
2. Abschnitt: Detailregelungen zu den einzelnen Bereichen und den ECTS-Punkten.....	10
§ 12 Bereich Business Analytics and Economics.....	10
§ 13 Bereich CFO Core Competencies	10
§ 14 Bereich Finance, Accounting and Taxation.....	10
§ 15 Bereich Complementary Elective.....	11
§ 16 Wechselwirkungen des Bereichs CFO Core Competencies, des Bereichs Finance, Accounting and Taxation und des Bereichs Complementary Elective	11
§ 17 Bereich Academic Theses	12
IV. Prüfungsverfahren	13
1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	13
§ 18 Allgemeine Regeln	13
§ 19 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.....	14
§ 20 Nachteilsausgleich	15
§ 21 Zulassung zu den Prüfungen: Voraussetzungen und Antragsstellung	15
§ 22 Vorleistungen.....	16
§ 23 Anmeldung zu den Prüfungsversuchen; Prüfungstermine	16

Nichtamtliche Lesefassung

§ 24	Entscheidung über die Zulassung zu einer Prüfung	18
§ 25	Rücktritt und Säumnis.....	19
§ 26	Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten.....	20
§ 27	Verfahrensfehler.....	20
2. Abschnitt:	Grundlegendes zu den einzelnen Leistungen	21
§ 28	Allgemeines zu den Leistungsarten und -formen	21
§ 29	Mündliche Leistung - Prüfungsgespräch.....	22
§ 30	Schriftliche Leistungen.....	22
§ 31	Elektronische Leistungen.....	25
§ 32	Mitwirkungsobligation bei digital unterstützten Prüfungsformaten.....	25
§ 33	Weitere Leistungen – Kombinationen verschiedener Leistungsarten.....	26
3. Abschnitt:	Besondere Prüfungen	27
§ 34	Prüfung im Seminar	27
§ 35	Prüfung im Modul Masterarbeit	28
4. Abschnitt:	Bewertung und Prüfungsverfahren	29
§ 36	Bewertung der Leistungen; Prüfungs- und Modulnoten	29
§ 37	Wiederholung von Prüfungen und Vorleistungen	30
§ 38	Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Rechtsfolgen	31
§ 39	Transcript of Records (Notenauszug)	31
§ 40	Berechnung der Bereichsnoten; Benotung der Masterprüfung (Gesamtnote).....	32
5. Abschnitt:	Abschluss der Masterprüfung.....	32
§ 41	Masterzeugnis, Diploma Supplement.....	32
§ 42	Urkunde	33
§ 43	Ungültigkeit	33
§ 44	Einsicht in die Prüfungsakten.....	34
V. Schlussbestimmungen	34	
§ 45	Inkrafttreten und Anwendungsbereich	34
VI. Anlage: Zusammensetzung der Bereiche; Bereichstabellen.....	35	
Abkürzungsverzeichnis	36	

I. Allgemeine Bestimmungen des Studiengangs

§ 1 Geltungsbereich Prüfungsordnung; Modulkatalog

- (1) Diese Prüfungsordnung enthält die studiengangsspezifischen Regelungen des Studienganges Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Finance, Accounting and Taxation“ der Fakultät Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim (im Folgenden: Masterstudiengang MMFACT).
- (2) Der Modulkatalog des Masterstudiengangs MMFACT der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Modulkatalog) wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.
- (3) Soweit in dieser Prüfungsordnung oder im Modulkatalog auf eine Prüfungsordnung oder einen Modulkatalog eines anderen Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: externe Prüfungsordnungen; externer Modulkatalog) verwiesen wird, finden die Regelungen dieser externen Prüfungsordnung oder dieses externen Modulkatalogs im Rahmen und unter Beachtung der Vorgaben dieser Prüfungsordnung vorrangige Anwendung.

§ 2 Studienzweck; Graduierung; Studienoption "Business Research"

- (1) ¹Das Bestehen der Masterprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Masterstudiengangs MMFACT. ²Mit der bestandenen Masterprüfung erwerben Studierende einen zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (konsekutive Ausrichtung). ³Durch die bestandene Masterprüfung weisen Studierende auf Basis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums der Betriebswirtschaftslehre oder der Wirtschaftswissenschaften oder eines anderen Bachelor-Abschlusses mit hinreichenden Vorkenntnissen in Wirtschaftswissenschaften, Mathematik und Statistik, kombinierte fortgeschrittene quantitative Kenntnisse mit fundierten Fachkenntnissen in Finance, Accounting and Taxation nach. ⁴Durch die erlernten vertiefenden und verbreitenden Kenntnisse und Methoden werden die Studierenden optimal auf Führungspositionen in Banken, Finanzabteilungen von Unternehmen, im Consulting, in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sowie in wissenschaftlichen Berufsfeldern vorbereitet. ⁵Ferner wird mit der Masterprüfung festgestellt, ob Studierende sich mit komplexen Fragestellungen des Gebietes auseinandersetzen können und in der Lage sind, datenbasierte und analytische Entscheidungen zu treffen, komplexe Herausforderungen in globalen Wertschöpfungsketten zu bewältigen und nachhaltige Lösungen zu entwickeln.
- (2) ¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung (§ 10 Absatz 1) verleiht die Universität Mannheim für den Masterstudiengang MMFACT den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.) in „Mannheim Master in Finance, Accounting and Taxation“. ²Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde (§ 42) geführt werden.
- (3) ¹Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang MMFACT können sich Studierende für die Studienoption "Business Research" bewerben. ²Ausschlaggebend für die Teilnahme an der genannten wissenschaftlich orientierten Studienoption ist die besondere Eignung für das Verfassen einer hochwertigen Dissertation. ³Die Einzelheiten zur Bewerbung und dem Kursprogramm sowie mögliche Abweichungen vom Studienverlauf sind in der Studienordnung für die Studienoption "Business Research" im Masterstudiengang "Mannheim Master in Finance, Accounting and Taxation" der Universität Mannheim geregelt.

§ 3 Studienstruktur; Lehrsprache; Studienumfang

- (1) ¹Der Masterstudiengang MMFACT ist modular aufgebaut. ²Die fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (im Folgenden: Module) umfassen eine Lehrveranstaltung mit Ausnahme der Module Masterarbeit und Seminar, die keine Lehrveranstaltung enthalten.
- (2) ¹Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten; sie können in den Lehrveranstaltungen der Wahlmodule auch in deutscher Sprache abgehalten werden. ²Die Lehrsprache wird mit Ausnahme nach Satz 3 im Modulkatalog festgesetzt. ³Stehen im Modulkatalog verschiedene Sprachen für die Lehrveranstaltung eines Wahlmoduls zur Auswahl, entscheidet die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer über die Lehrsprache. ⁴Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Entscheidung der Lehrsprache vor Beginn der Vorlesungszeit im Studierendenportal, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung. ⁵Die einer Lehrveranstaltung zugehörigen Vorleistungen und Prüfungen sind in der Lehrsprache zu erbringen; bei Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen der Wahlmodule kann davon abgewichen werden (§ 18 Absatz 4).
- (3) ¹Die Inhalte der einzelnen Module sind mit Ausnahme nach Satz 2 dem Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Inhalte der Wahlmodule im Bereich Complementary Elective, die nicht aus der Betriebswirtschaftslehre stammen, (im Folgenden: importierte Module) sind dem externen Modulkatalog zu entnehmen, auf den in der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog verwiesen wird.
- (4) ¹Die einzelnen Module sind in übergeordneten thematischen Einheiten (im Folgenden: Bereiche) zusammengefasst. ²Für den Masterstudiengang MMFACT beträgt der Studien- und Prüfungsumfang mindestens 120 ECTS-Punkte unter Beachtung der Zusammensetzung aus den folgenden Bereichen:
1. Business Analytics and Economics (24 ECTS-Punkte),
 2. CFO Core Competencies (25 - 35 ECTS-Punkte),
 3. Finance, Accounting and Taxation (mind. 19 ECTS-Punkte),
 4. Complementary Elective (0 - Summe der ECTS-Punkte aus max. 2 Prüfungen),
 5. Academic Theses (30 ECTS-Punkte).
- ³Die Detailregelungen zu den einzelnen Bereichen und zu den im Masterstudiengang MMFACT zu erwerbenden ECTS-Punkten ergeben sich aus den §§ 12 bis 17 in Verbindung mit der Anlage.
- (5) ¹Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. ²Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Vorleistungen und Prüfungen erforderlichen Zeiten. ³Mit dem Bestehen einer Prüfung erwirbt die oder der Studierende die für diese Prüfung vorgesehenen ECTS-Punkte in der Anlage in Verbindung mit dem (externen) Modulkatalog.

§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit

- (1) ¹Die Studienzeit im Masterstudiengang MMFACT, in der die einzelnen Prüfungen der Masterprüfung erfolgreich erbracht werden können, beträgt vier Fachsemester (im Folgenden: Regelstudienzeit). ²Die Studieninhalte sind so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) ¹Sämtliche für die Masterprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist bestanden werden (im Folgenden: maximale Studienzeit). ²Die maximale Studienzeit endet drei

Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des siebten Fachsemesters, es sei denn, Studierende haben die Überschreitung der maximalen Studienzeit nicht zu vertreten (§ 5).³ Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Sätze 4 und 5 in Verbindung mit Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

§ 5 Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfristen sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) ¹Dies gilt insbesondere für eine Studierende oder einen Studierenden
 1. mit Kindern oder
 2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
 3. mit Behinderung oder
 4. mit chronischer Erkrankung,wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern.²Gleiches gilt für eine Studierende oder einen Studierenden, die oder der Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen kann.
- (3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen.²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz stattgegeben werden.
- (4) ¹Es obliegt der oder dem antragstellenden Studierenden, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen.²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung der maximalen Studienzeit soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und die Verschiebung von Abgabeterminen von einzelnen Leistungen, insbesondere für Hausarbeiten und Masterarbeiten.²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 LHG zu berücksichtigen.

II. Organisation und Verwaltung des Studiengangs

§ 6 Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang MMFACT

- (1) ¹Es wird ein Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang MMFACT (im Folgenden: Prüfungsausschuss) gebildet. ²Ihm gehören drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre als stimmberechtigte Mitglieder an. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre bestellt.
- (2) ¹Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. ³Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. ⁴Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt. ⁵Bis zur Bestellung des neuen Mitglieds führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. ²Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden gibt die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist oder
 4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.
- ⁴Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 7 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses; Geschäftsstelle

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine Zuständigkeit der Prüferin oder des Prüfers oder des Studienbüros in dieser Prüfungsordnung vorgesehen ist, undachtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden durch Beschluss übertragen:
1. Bestellungen der Prüferin oder des Prüfers der lehrveranstaltungsunabhängigen Prüfungen (§ 8 Absatz 3),
 2. Bestellung der Ersatzprüferin oder des Ersatzprüfers (§ 8 Absatz 2),

3. Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers (§ 8 Absatz 5),
4. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen (§ 19),
5. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen (§ 25),
6. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche (§ 20),
7. Entscheidungen über Verlängerungen von Prüfungsfristen (§ 5),
8. Entscheidungen über Verfahrensfehler (§ 27),
9. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung (§ 28),
10. Feststellung der Überschreitung der maximalen Studienzeit (§ 4),
11. Entscheidungen in Fällen von Täuschungen und Ordnungsverstößen (§ 26),
12. Entscheidungen über die Rücknahme von Prüfungszulassungen (§ 24 Absatz 4),
13. Entscheidungen über die Ungültigkeit von Prüfungen (§ 43),
14. Entscheidungen über (Nicht-)Abhilfe in Widerspruchsverfahren,
15. Entscheidungen über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform (§ 18 Absatz 3).

³Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

- (2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben übernimmt.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen und ihren Vorleistungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt (Prüfungsbefugte). ²Begrenzungen dieser abstrakt Prüfungsbefugten für konkrete Prüfungen sind in der Prüfungsordnung möglich.
- (2) ¹Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, ist die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt. ²Ist eine Prüferin oder ein Prüfer verhindert, ihre oder seine Pflichten wahrzunehmen, bestellt der Prüfungsausschuss eine Ersatzprüferin oder einen Ersatzprüfer. ³Eine Verhinderung der Prüferin oder des Prüfers liegt insbesondere wegen Erkrankung der Prüferin oder des Prüfers oder dem Tod der Prüferin oder des Prüfers oder naher Angehöriger vor. ⁴Der Prüfungsausschuss prüft das Vorliegen des Verhindungsgrundes, dokumentiert diesen und trifft anschließend seine Entscheidung.
- (3) ¹Von der Regelung gemäß Absatz 2 Satz 1 ausgenommen sind die lehrveranstaltungsunabhängigen Prüfungen „Seminar“ und „Masterarbeit“. ²Für diese Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer.
- (4) ¹Prüferinnen und Prüfer können zur Korrekturhilfe einen oder mehrere Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten hinzuziehen. ²Dabei stellen die Prüferinnen und Prüfer die fachlich kompetente Bewertung sicher.
- (5) ¹Bei Prüfungsverfahren in Form eines Prüfungsgesprächs benennt die Prüferin oder der Prüfer eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. ²Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich das Prüfungsgespräch bezieht, mindestens einen Masterstudiengang erfolgreich absolviert und die zugehörige Hochschulprüfung bestanden hat. ³Beisitzerinnen und Beisitzer nehmen an einem Prüfungsgespräch mit beratender Stimme teil.

- (6) Prüferinnen und Prüfer sowie Besitzerinnen und Besitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 6 Absatz 5.
- (7) Für die Vorleistungen und Prüfungen der den importierten Modulen zugehörigen Prüfungen (Im Folgenden: importierte Prüfungen) sind für die Vorgaben zu den Prüferinnen und Prüfern sowie Besitzerinnen und Besitzern ausschließlich die entsprechenden Regelungen derjenigen externen Prüfungsordnung zu berücksichtigen, auf die der externe Modulkatalog Bezug nimmt.

§ 9 Zuständigkeit des Studienbüros

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
 1. die Festlegung und Bekanntgabe der Anmeldefristen, der Fristen für die Nachmeldungen und Abmeldungen (§ 23 Absatz 2),
 2. die Festlegung und Bekanntgabe der Prüfungstermine und -orte für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten (im Folgenden: Klausuren),
 3. die Entgegennahme der eigenverantwortlichen Anmeldungen zu einem Prüfungsversuch durch die oder den Studierenden, es sei denn, in der Prüfungsordnung ist eine Anmeldung bei der Prüferin oder dem Prüfer (§ 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 34 und § 35) oder eine Pflichtanmeldung (§ 23 Absatz 5) vorgesehen,
 4. die Vornahme der Pflichtanmeldungen im Studierendenportal (§ 23 Absatz 5),
 5. die Eintragung der Prüfungszulassungen und -ablehnungen im System (§ 24 Absatz 1),
 6. Entgegennahme von Anträgen und Unterlagen zu Verfahren auf Genehmigung von Rücktritts- oder Säumnisgründen (§ 25),
 7. die Regelung und die Einteilung der Aufsicht bei Klausuren,
 8. die technische Abwicklung der Prüfungen,
 9. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen (§ 4),
 10. die Ausfertigung von Urkunden (§ 42), Prüfungszeugnissen (§ 41 Absatz 1), Transcript of Records (Notenauszug) (§§ 39 und 41 Absatz 2) und Diploma Supplements (§ 41 Absatz 2), jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung (§ 42) und
 11. die Führung der Prüfungsakten (§ 44).

III. Masterprüfung

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 10 Masterprüfung; Auslandsstudium

- (1) ¹Die Masterprüfung ist die Hochschulprüfung, die das Studium im Masterstudiengang MMFACT abschließt. ²Sie ist bestanden, falls die nach Satz 2 erforderlichen Prüfungen im Rahmen der maximalen Studienzeit bestanden werden. ³Die Masterprüfung besteht aus den einzelnen zu bestehenden Prüfungen in den zugehörigen Modulen unter Beachtung der Vorgaben zu den Prüfungskategorien (§ 11) in Verbindung mit der Anlage dieser Prüfungsordnung (im Folgenden: Anlage). ⁴Die Prüfungen sind den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet mit Ausnahme der Prüfungen „Seminar“ und „Masterarbeit“.
- (2) ¹Während des Master-Studiums besteht die Möglichkeit ein einsemestriges Studium an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren (im Folgenden: Auslandsstudium); für das Auslandsstudium wird kein Urlaubssemester gewährt. ²Im Auslandsstudium sollen Leistungen bis zu

einem Umfang von 30 ECTS-Punkten erworben werden, die durch Anerkennungen auf die Kompetenzen der Prüfungen in den Wahlmodulen im Bereich Finance, Accounting and Taxation sowie im Bereich Complementary Elective unter Beachtung der Grenzen gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 und § 15 Absatz 1 Satz 3 in die Masterprüfung eingebracht werden.³Module mit der Bezeichnung „International Course“ können im Umfang von höchstens 24 ECTS-Punkten eingebracht werden.

§ 11 Prüfungskategorien

¹Die Masterprüfung umfasst drei Kategorien von Prüfungen mit unterschiedlichen Rechtsfolgen (§38):

(1) Pflichtprüfungen

¹Bei einer Pflichtprüfung ist zwingend eine konkrete Prüfung für die Masterprüfung zu bestehen. ²Sie prüft fachspezifische Schlüsselkompetenzen in fortgeschrittenen quantitativen Methoden wie zum Beispiel Business Analytics, Applied Econometrics oder Big Data ab. ³Diese Kenntnisse und Methoden sind notwendige Grundlagen für eine erfolgreiche Absolvierung der Spezialisierung Finance, Accounting und Taxation sowie datenbasierte und analytische Entscheidungen treffen zu können. ⁴Die Festlegung der Prüfungszusammensetzung sowie der Art, Form und Umfang oder Dauer der zugehörigen Leistungen erfolgt in der Prüfungsordnung. ⁵Stehen in der Prüfungsordnung für eine Prüfung alternative Prüfungszusammensetzungen zur Auswahl, erfolgt die finale Festlegung, welche konkrete Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist, im Modulkatalog.

(2) Wahlpflichtprüfungen

¹Bei einer Wahlpflichtprüfung ist keine konkrete, aber mindestens eine der Prüfungen aus einer kleinen Auswahl zu bestehen. ²Sie prüfen ergänzende Methoden und Schlüsselqualifikationen in den fachspezifischen CFO-Teilgebieten der drei Disziplinen des Studienganges ab. ³Diese bilden eine weitere notwendige Vorbereitung auf die darauf aufbauenden Wahlprüfungen für eine fundierte Spezialisierung im Bereich Finance, Accounting und Taxation des Studienganges. ⁴Die Festlegung der Prüfungszusammensetzung sowie der Art, Form und Umfang oder Dauer der zugehörigen Leistungen erfolgt in der Anlage.

(3) Wahlprüfungen

¹Bei einer Wahlprüfung ist eine Prüfung aus einer großen Auswahl an Prüfungen zu bestehen. ²Sie prüft zusätzliche vertiefende und verbreitende oder fächerübergreifende Kenntnisse und Methoden ab. ³Diese vermitteln für den international ausgerichteten Studiengang fundiertes Wissen und praktische Fähigkeiten, um die Studierenden zu kompetenten und verantwortungsbewussten Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern in der Optimierung von Geschäftsprozessen und Wertschöpfungsketten auszubilden. ⁴Die Festlegung der Prüfungszusammensetzung sowie der Art, Form und Umfang oder Dauer der zugehörigen Leistungen, für die aus der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre stammenden Wahlprüfungen erfolgt in der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog und für die importierten Wahlprüfungen im Bereich Complementary Elective aus dem volkswirtschaftlichen Masterstudiengang der Universität Mannheim im externen Modulkatalog, auf den in dem Modulkatalog verwiesen wird. ⁵Stehen im (externen) Modulkatalog mehrere Prüfungszusammensetzungen für eine Wahlprüfung zur Auswahl, entscheidet die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer, welche konkrete Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. ⁶In diesem Fall informiert die Prüferin oder der Prüfer über ihre oder seine Entscheidung bis zum Beginn der Lehrveranstaltung.

²Welcher Kategorie die einzelnen Prüfungen der Masterprüfung angehören, ergibt sich aus den §§ 12 -17 in Verbindung mit der Anlage.

2. Abschnitt: Detailregelungen zu den einzelnen Bereichen und den ECTS-Punkten

§ 12 Bereich Business Analytics and Economics

- (1) ¹In diesem Bereich hat der oder die Studierende vier Pflichtprüfungen zu bestehen. ²Bei Bestehen einer jeden Pflichtprüfung erwirbt die oder der Studierende 6 ECTS-Punkte.
- (2) Die den Pflichtprüfungen jeweils zugehörigen Module ergeben sich aus der Anlage.

§ 13 Bereich CFO Core Competencies

- (1) ¹In diesem Bereich sind drei Pflichtprüfungen und mindestens zwei Wahlpflichtprüfungen zu bestehen. ²Bei Bestehen einer der vorgenannten Prüfungen erwirbt die oder der Studierende je 5 ECTS-Punkte. ³Unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen mit dem Bereich Finance, Accounting and Taxation und dem Bereich Complementary Elective gemäß § 16 können bis zu zwei weitere bestandene Prüfungen aus dem Angebot der Wahlpflichtprüfungen in diesem Bereich als Wahlprüfungen in die Masterprüfung eingebracht werden.
- (2) Die den Pflichtprüfungen jeweils zugehörigen Module ergeben sich aus der Anlage.
- (3) ¹Die den vier Wahlpflichtprüfungen jeweils zugehörigen Module sind der Anlage zu entnehmen. ²Die oder der Studierende wählt seine konkreten Wahlpflichtprüfungen eigenverantwortlich aus dem zur Verfügung stehenden Angebot aus. ³Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Wahlpflichtprüfung. ⁴Es gibt keine quantitative Begrenzung der zeitgleich laufenden Prüfungsverfahren in diesem Bereich.

§ 14 Bereich Finance, Accounting and Taxation

- (1) ¹In diesem Bereich sind Wahlprüfungen im Umfang von mindestens 19 ECTS-Punkten zu bestehen. ²Entsprechend der Wechselwirkungen mit dem Bereich CFO Core Competencies und dem Bereich Complementary Elective gemäß § 16 können Wahlprüfungen aus diesem Bereich in die Masterprüfung eingebracht werden. ³Wahlprüfungen aus Modulen mit der Bezeichnung „International Course“ (im Folgenden: IC-Module) werden dabei höchstens im Umfang von 12 ECTS-Punkten berücksichtigt.
- (2) ¹Der oder dem Studierenden stehen für die Wahlprüfungen eine große Auswahl an Modulen und ihren zugehörigen Prüfungen zur Verfügung. ²Es sind diverse 500er und 600er Module in den Areas:
1. Accounting (ACC)
 2. Finance (FIN)
 3. Taxation (TAX)
- belegbar. ³Die konkret zur Verfügung stehenden Module sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der einzelnen zugehörigen Prüfung sind der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog zu entnehmen.
- (3) ¹Die oder der Studierende wählt seine konkreten Wahlprüfungen eigenverantwortlich durch die jeweilige verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer zur Verfügung

stehenden Wahlprüfung aus.² Es gibt keine quantitative Begrenzung der zeitgleich laufenden Prüfungsverfahren in diesem Bereich.

§ 15 Bereich Complementary Elective

- (1) ¹In diesem Bereich entscheidet die oder der Studierende eigenverantwortlich, ob sie oder er zugehörige Wahlprüfungen und die jeweiligen Module für ihre oder seine Masterprüfung belegt. ²Unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen mit dem Bereich CFO Core Competencies und dem Bereich Finance, Accounting and Taxation gemäß § 16 können maximal zwei Wahlprüfungen aus diesem Bereich in die Masterprüfung eingebracht werden. ³Ergänzend zu Satz 2 gilt, dass Wahlprüfungen aus IC-Modulen dabei höchstens im Umfang von 12 ECTS-Punkten berücksichtigen werden.
- (2) ¹Der oder dem Studierenden stehen für die Wahlprüfungen eine große Auswahl an Modulen und ihren zugehörigen Prüfungen zur Verfügung. ²Es sind diverse Module aus
1. dem volkswirtschaftlichen Masterstudiengang der Universität Mannheim und
 2. der Area Information Systems sowie der Area Operations Management des Master-Studiengangs Mannheim Master in Management
- belegbar. ³Die konkret zur Verfügung stehenden Module sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der einzelnen zugehörigen Prüfung sind der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog zu entnehmen.
- (3) ¹Die oder der Studierende wählt seine konkreten Wahlprüfungen eigenverantwortlich durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer zur Verfügung stehenden Wahlprüfung aus. ²Es gibt keine quantitative Begrenzung der zeitgleich laufenden Prüfungsverfahren in diesem Bereich.

§ 16 Wechselwirkungen des Bereichs CFO Core Competencies, des Bereichs Finance, Accounting and Taxation und des Bereichs Complementary Elective

- (1) Hinsichtlich der Prüfungen, die in die Masterprüfung eingebracht werden können, stehen die Prüfungen der Bereiche
1. CFO Core Competencies,
 2. Finance, Accounting and Taxation und
 3. Complementary Elective
- miteinander in Wechselwirkung.
- (2) ¹Die oder der Studierende hat insgesamt Prüfungen in Summe von mindestens 54 ECTS-Punkten in dem Bereich CFO Core Competencies und dem Bereich Finance, Accounting and Taxation zu bestehen. ²Demnach hat die oder der Studierende bei Erreichen der Mindestsumme von 25 ECTS-Punkten im Bereich CFO Core Competencies und 19 ECTS-Punkten im Bereich Finance, Accounting and Taxation, weitere Prüfungen in diesen beiden Bereichen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten zu bestehen. ³Ob darüber hinaus weitere Prüfungen aus diesen beiden Bereichen in die Masterprüfung eingebracht werden, ist abhängig davon, ob die oder der Studierende Prüfungen im Bereich Complementary Elective wählt und falls ja, diese unter Berücksichtigung von Absatz 3 für die Masterprüfung berücksichtigt werden. ⁴Wählt die oder der Studierende keine Prüfungen in dem Bereich Complementary Elective, erhöht sich die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte in den anderen beiden Bereichen entsprechend, um die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte zu erreichen.

- (3) ¹Welche bestandenen Prüfungen in die Masterprüfung eingebracht werden, ist bedingt dadurch, wann der erforderliche Studienumfang von 66 ECTS-Punkten unter Beachtung der Vorgaben zu den ECTS-Punkten gemäß Absatz 2 in den einzelnen Bereichen erreicht oder überschritten wurde und
1. die oder der Studierende an einem Prüfungsversuch zeitlich zuerst teilgenommen hat,
 2. es sei denn, die oder der Studierende erklärt schriftlich und ohne Bedingungen innerhalb der Anmeldefrist gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 gegenüber dem Prüfungsausschuss, in welcher Reihenfolge die Prüfungen eines Prüfungstermins für die Masterprüfung berücksichtigt werden sollen.
- ²Die danach zu berücksichtigenden Prüfungen sind in den Regelungen dieser Prüfungsordnung inklusive der Anlage und des Modulkatalogs zu den jeweiligen Bereichen zugeordnet und werden entsprechend bei der Berechnung der Bereichsnote berücksichtigt. ³Eine danach nicht zu berücksichtigende Prüfung wird mit ihrer Note als Zusatzprüfung auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen.
- (4) Befindet sich die oder der Studierende zum relevanten Zeitpunkt gemäß Absatz 3 in weiteren Prüfungsverfahren in diesen drei Bereichen enden diese Prüfungsverfahren.

§ 17 Bereich Academic Theses

- (1) In diesem Bereich hat die oder der Studierende eine Wahlpflichtprüfung „Seminar“ im Pflichtmodul Seminar und die Pflichtprüfung „Masterarbeit“ im Pflichtmodul Masterarbeit zu bestehen.
- (2) ¹Bei Bestehen der Wahlpflichtprüfung „Seminar“ erwirbt die oder der Studierende 6 ECTS-Punkte. ²Zum Bestehen der Wahlpflichtprüfung „Seminar“ stehen der oder dem Studierenden zu verschiedenen Themen diverse 700-er Module aus den Areas Finance (FIN), Accounting (ACC) und Taxation (TAX) (im Folgenden: Seminare) zur Verfügung. ³Die dafür in einem Semester konkret belegbaren Seminare sind dem Modulkatalog zu entnehmen. ⁴Die Belegung eines Seminars erfolgt eigenverantwortlich durch die verbindliche Anmeldung der oder des Studierenden zum ersten Prüfungsversuch der zugehörigen Prüfung. ⁵Für die Wahlpflichtprüfung „Seminar“ gelten insbesondere die Regelungen des § 34.
- (3) ¹Werden in demselben Fachsemester mehr als eine Prüfung für die Wahlpflichtprüfung „Seminar“ bestanden, wird für die Berechnung der Bereichsnote die Modulnote derjenigen Wahlpflichtprüfung berücksichtigt, an dessen Präsentation die oder der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. ²Eine danach nicht zu berücksichtigende Prüfung wird mit ihrer Note als Zusatzprüfung auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen. ³Läuft zum Zeitpunkt des Bestehens der Wahlpflichtprüfung „Seminar“ ein weiteres Prüfungsverfahren in einem anderen Seminar, endet dieses Prüfungsverfahren durch das Bestehen.
- (4) Wird eine Prüfung für die Wahlpflichtprüfung „Seminar“ endgültig nicht bestanden und steht der oder dem Studierenden kein weiteres Seminar inklusive der zugehörigen Prüfung für die Wahlpflichtprüfung „Seminar“ mehr zur Verfügung, ist die Wahlpflichtprüfung sowie der Bereich Academic Thesis endgültig nicht bestanden.
- (5) ¹Bei Bestehen der Pflichtprüfung „Masterarbeit“ erwirbt die oder der Studierende 24 ECTS-Punkte. ²Zum Bestehen der Pflichtprüfung „Masterarbeit“ steht der oder dem Studierenden zu verschiedenen Themen aus den Areas Finance (FIN), Accounting (ACC) und Taxation (TAX) die Belegung der entsprechenden thematischen Module der verschiedenen Lehrstühle (im

Folgenden: MA-Module) zur Verfügung.³ Die dafür in einem Semester konkret belegbaren MA-Module sind dem Modulkatalog zu entnehmen.⁴ Die Belegung eines MA-Moduls erfolgt eigenverantwortlich durch die verbindliche Anmeldung der oder des Studierenden zum ersten Prüfungsversuch der zugehörigen Prüfung.⁵ Eine parallele Belegung von mehreren MA-Modulen und somit zeitgleich laufenden Prüfungsverfahren für diese Pflichtprüfung ist nicht möglich.⁶ Für die Pflichtprüfung „Masterarbeit“ gelten insbesondere die Regelungen des § 35.

IV. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 18 Allgemeine Regeln

- (1) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht aus einer oder mehreren individuellen Leistungen.
- (2) ¹Leistungen in einer Gruppe zu absolvieren ist zulässig, es sei denn eine solche Gruppenleistung widerspräche der Form der Leistung. ²Wird eine Leistung in der Gruppe abgenommen, erfolgt die abschließende Festlegung des Themas der Gruppenleistung sowie die Zuteilung der von den einzelnen Gruppenmitgliedern zu bearbeitenden Aufgaben durch die Prüferin oder den Prüfer. ³Bei Gruppenleistungen wird ausschließlich die individuelle Leistung der oder des einzelnen Studierenden an der Gruppenleistung bewertet; es wird durch die Prüferin oder den Prüfer sichergestellt, dass sich bei einer gemeinsamen Bearbeitung eines Themas der Einzelbeitrag eines jeden Gruppenmitgliedes eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lässt.
- (3) ¹Die in der Anlage vorgesehene Form einer Leistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie die Dauer oder Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich der Dauer oder des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. ³Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen der Dauer oder des Umfangs trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. ⁴Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. ⁵Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.
- (4) ¹Die einzelnen Leistungen der Pflicht- und Wahlpflichtprüfungen sind in englischer Sprache abzulegen. ²Die Leistungen der Wahlprüfungen können auch in deutscher Sprache abzulegen sein. ³Die Prüfungssprache der Leistungen für die Wahlprüfungen wird im Modulkatalog festgesetzt. ⁴Stehen im Modulkatalog verschiedene Sprachen zur Auswahl, entscheidet die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer über die Prüfungssprache. ⁵Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Entscheidung über die Prüfungssprache mit Beginn der Lehrveranstaltung-
- (5) Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und informiert darüber in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus der Prüfung.

§ 19 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Leistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. ²Davon ausgenommen sind Kompetenzen, die in dem grundständigen Studium erworben wurden, das Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang MMFACT war; solche werden nicht anerkannt.
- (2) ¹Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzen Leistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
- ²Für eine Anrechnung hat die Bewerberin oder der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzen Leistungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll. ⁵Die Anrechnungsregelungen für Leistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.
- (4) ¹Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. ²Es obliegt den Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (6) Nehmen Studierende im Rahmen ihres Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl sie die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen in anerkennbarer oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben haben, erklären sie damit zugleich den Verzicht auf die Anerkennung oder Anrechnung der bereits erbrachten Leistung.

§ 20 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 5 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Leistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Leistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens der oder des Studierenden auf ihren oder seinen rechtzeitigen schriftlichen Antrag eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.
- (2) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch die Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 einzureichen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 LVwVfG stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Prüfung bleibt unberührt.
- (3) ¹Es obliegt den antragstellenden Studierenden, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen.

§ 21 Zulassung zu den Prüfungen: Voraussetzungen und Antragsstellung

- (1) Für sämtliche Prüfungen der Masterprüfung hat die oder der Studierende eigenverantwortlich vor allem unter Beachtung der maximalen Studienzeit die Zulassung zu beantragen.
- (2) ¹Der Antrag auf Prüfungszulassung wird durch die eigenverantwortliche verbindliche Anmeldung der oder des Studierenden zu einem ersten Prüfungsversuch dieser Prüfung gestellt (§ 23 Absatz 1 Satz 2). ²Bei positiver Entscheidung über die Prüfungszulassung findet dieser zum nächsten Prüfungstermin statt, außer die oder der Studierende entscheidet sich eigenverantwortlich im Rahmen der vorgegebenen Möglichkeiten für die Anmeldung zu einem späteren Prüfungstermin (§ 23).
- (3) Zu den einzelnen Prüfungen der Masterprüfung im Masterstudiengang MMFACT wird auf Antrag der oder des Studierenden nur zugelassen, wer
 - (1) im Masterstudiengang MMFACT eingeschrieben ist,
 - (2) den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang MMFACT oder in einem sonstigen inhaltlich im Wesentlichen gleichen Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Masterstudiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten nicht verloren hat und
 - (3) die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen (§ 22) bestanden wurden.

- (4) ¹Das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere das Bestehen der Vorleistungen, wird vor der Teilnahme an einem jeden Prüfungsversuch erneut geprüft und festgestellt. ²§ 24 findet sinngemäß Anwendung.

§ 22 Vorleistungen

- (1) ¹Die Prüferin oder der Prüfer können festlegen, dass für die Prüfungszulassung weitere Leistungen im selben Semester des Prüfungsversuchs von der oder dem Studierenden zu bestehen sind (im Folgenden: Vorleistungen). ²Vorleistungen sind im Modulkatalog zu benennen.
- (2) Die Prüfungssprache gilt auch für die Vorleistungen.

§ 23 Anmeldung zu den Prüfungsversuchen; Prüfungstermine

- (1) ¹Die Anmeldung zu einem Prüfungsversuch erfolgt durch die oder den Studierenden eigenverantwortlich, es sei denn es ist eine Pflichtanmeldung zu einem Prüfungsversuch vorgesehen. ²Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat die oder der Studierende stets eigenverantwortlich vorzunehmen.
- (2) ¹Die oder der Studierende hat die Anmeldung zu einem Prüfungsversuch grundsätzlich im Studierendenportal eigenverantwortlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (im Folgenden: Anmeldefrist) vorzunehmen. ²Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (im Folgenden: Nachmeldung). ³Eine eigenverantwortliche Anmeldung zu einem Prüfungsversuch im Studierendenportal kann ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (im Folgenden: Abmeldung). ⁴Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. ⁵Sätze 3 und 4 gelten entsprechend für Prüfungsversuche, zu denen die oder der Studierende im Studierendenportal pflichtangemeldet wurde.
- (3) ¹Absatz 2 Satz 1 gilt nicht, falls
1. die Prüfung vor dem Beginn der Anmeldefrist beginnt (Absatz 4) oder
 2. in dieser Prüfungsordnung eine Anmeldung zu einem Prüfungsversuch bei der Prüferin oder dem Prüfer vorgesehen ist.
- ²In diesen Fällen hat die oder der Studierende die verbindliche Anmeldung zu dem Prüfungsversuch innerhalb des Anmeldezeitraums eigenverantwortlich im Studierendenportal im Wege des üblichen Anmeldeprozesses zu vermerken, sofern die verbindliche Anmeldung zu dem Prüfungsversuch nicht zuvor von der Prüferin oder dem Prüfer an das Studienbüro übermittelt und von diesem im Studierendenportal vermerkt wurde.
- (4) Beginnt die Prüfung zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist der oder dem Studierenden aus diesem Grund eine vorherige Anmeldung des Prüfungsversuchs im Studierendenportal nicht möglich, erfolgt die verbindliche Anmeldung zu dem Prüfungsversuch durch die oder den Studierenden bereits durch die Entgegennahme der von der Prüferin oder dem Prüfer zugeteilten Aufgabe der ersten dieser Prüfung zugehörigen Leistung (im Folgenden: Prüfungsteilnahme).
- (5) ¹Wird ein Prüfungsversuch einer Prüfung nicht bestanden (§ 36) oder gilt dieser als nicht unternommen (§ 25 und § 35 Absatz 7), wird die oder der Studierende zu ihrem oder seinem nächsten Prüfungsversuch des derselben Semesters (im Folgenden: Zweitermin) pflichtangemeldet, vorausgesetzt

1. der oder dem Studierenden steht ein weiterer Prüfungsversuch zum Bestehen der Prüfung zur Verfügung (§ 37) und
2. im selben Semester wird ein weiterer Prüfungstermin angeboten (Absätze 7 und 8).

²Liegt die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 2 nicht vor, hat sich die oder der Studierende für seinen nächsten Prüfungsversuch der Prüfung zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich anzumelden. ³Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.

- (4) Für die Anmeldungen zu sämtlichen Prüfungsversuchen der Prüfung „Seminar“ und der Prüfung „Masterarbeit“ gelten ausschließlich die Regelungen der §§ 34 und 35.
- (6) Im Modulkatalog ist für jede Prüfung anzugeben, wie viele Prüfungstermine in einem Semester angeboten werden.
- (7) Umfasst eine Prüfung eine Leistung, sind ergänzend folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:
 1. schriftliche oder elektronische Aufsichtsarbeit; digital unterstützte Kurzhausarbeit
 - a. ¹Der Erstermin eines Semesters soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und der Zweitermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters stattfinden. ²Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Erstermins und dem Zweitermin sollen mindestens drei Wochen liegen. ³Der Zweitermin wird dem Semester des Erstermins zugerechnet.
 - b. ¹Die oder der Studierende kann die Anmeldung zu einem Prüfungsversuch für die Prüfungen in den Modulen CC 502, CC 505, BE 510 und BE 511 nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweitermin vornehmen. ²Die Anmeldung zu einem Prüfungsversuch einer Prüfung in den 500er- und 600-er Modulen sowie in den importierten Modulen aus dem volkswirtschaftlichen Masterstudiengang kann von der oder dem Studierenden ausschließlich zum Erstermin erfolgen.
 - c. ¹Wird ein Prüfungsversuch einer Prüfung im Erstermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweitermin, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. ²Wird der Prüfungsversuch im Zweitermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich die oder der Studierende zum nächstmöglichen Prüfungstermin erneut zu einem Prüfungsversuch eigenverantwortlich im Studierendenportal anzumelden.
 2. Lehrveranstaltungsgebundene Leistungen (z. B. Hausarbeiten)

¹In jedem Semester gibt es einen Prüfungstermin, zu dem die eigenverantwortliche Anmeldung zu einem Prüfungsversuch der Prüfung durch die oder den Studierenden vorgenommen werden kann. ²Der nächste Prüfungstermin liegt stets im Rahmen des folgenden erneuten Angebots der zugehörigen Lehrveranstaltung.

- (8) Umfasst eine Prüfung mehrere Leistungen sind ergänzend folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:
 1. ¹Umfasst die Prüfung lehrveranstaltungsgebundene Leistungen und auch eine Klausur, wird für jeden Prüfungsversuch die Klausur zum Erstermin des Semesters gemäß Absatz 7 Nummer 1 absolviert und die übrigen Leistungen derselben Prüfung sind zuvor lehrveranstaltungsbegleitend zu erbringen (Prüfungstermin eines Semesters); Satz 3 bleibt unberührt. ²Die eigenverantwortliche Anmeldung zu einem Prüfungsversuch kann durch die oder den Studierenden ausschließlich zu dem Prüfungstermin eines Semesters vorgenommen werden. ³Prüferinnen und Prüfer können bei Vorliegen der Voraussetzungen im Modulkatalog

festgelegen, dass ein weiterer Prüfungstermin im selben Semester angeboten wird, in dem die gesamte Prüfung zu wiederholen ist.⁴Können die lehrveranstaltungsgebundenen Leistungen aufgrund der konkreten Umstände nicht in der bisherigen Form absolviert werden, ist ein weiterer Prüfungstermin im selben Semester nur zulässig, falls die zu prüfenden lehrveranstaltungsgebundenen Leistungen in einer in Hinblick auf den Kompetenzerwerb adäquaten Form ersetzt werden können.⁵Findet ein weiterer Prüfungstermin im selben Semester statt, ist die Klausur zum zweitermin im Sinne des Absatzes 7 Nummer 1 zu absolvieren.⁶Wird der Prüfungsversuch im Prüfungstermin eines Semesters nicht bestanden und gibt es einen weiteren Prüfungstermin im selben Semester, wird die oder der Studierende zu diesem im Studierendenportal pflichtangemeldet.⁶Wird der Prüfungsversuch in dem Prüfungstermin eines Semesters nicht bestanden und steht der oder dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und gibt es keinen weiteren Prüfungstermin im selben Semester, so liegt der nächstmögliche Prüfungstermin stets im Rahmen des folgenden erneuten Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung und die oder der Studierende hat eigenverantwortlich eine erneute Anmeldung eines Prüfungsversuchs zu einem nächsten Prüfungstermin eines Semesters vorzunehmen.

2. ¹Umfasst die Prüfung ausschließlich lehrveranstaltungsgebundene Leistungen, werden diese während eines Semesters absolviert (Prüfungstermin eines Semesters); Satz 3 bleibt unberührt. ²Die oder der Studierende kann eine eigenverantwortliche Anmeldung zu einem Prüfungsversuch ausschließlich zu dem Prüfungstermin eines Semesters vornehmen. ³Prüferinnen und Prüfer können bei Vorliegen der Voraussetzungen im Modulkatalog festgelegen, dass ein weiterer Prüfungstermin im selben Semester angeboten wird, in dem die gesamte Prüfung zu wiederholen ist.⁴Können die lehrveranstaltungsgebundenen Leistungen aufgrund der konkreten Umstände nicht in der bisherigen Form absolviert werden, ist ein weiterer Prüfungstermin im selben Semester nur zulässig, falls die zu prüfenden lehrveranstaltungsgebundenen Leistungen in einer in Hinblick auf den Kompetenzerwerb adäquaten Form ersetzt werden können.⁵Wird der Prüfungsversuch im Prüfungstermin eines Semesters nicht bestanden und gibt es einen weiteren Prüfungstermin im selben Semester, wird die oder der Studierende zu diesem im Studierendenportal pflichtangemeldet.⁶Wird der Prüfungsversuch in dem Prüfungstermin eines Semesters nicht bestanden und steht der oder dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und gibt es keinen weiteren Prüfungstermin im selben Semester, so liegt der nächstmögliche Prüfungstermin stets im Rahmen des folgenden erneuten Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung und die oder der Studierende hat eigenverantwortlich eine erneute Anmeldung eines Prüfungsversuchs zu einem nächsten Prüfungstermin eines Semesters vorzunehmen.

§ 24 Entscheidung über die Zulassung zu einer Prüfung

- (1) ¹Erfolgt die eigenverantwortliche Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch im Studierendenportal, gilt die oder der Studierende vorbehaltlich des Bestehens der Vorleistungen bei Vorliegen der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 22 Absatz 3 als zur Prüfung und zum ersten Prüfungsversuch zugelassen (Status im Studierendenportal: ZU).²Werden die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird die Zulassung im Studierendenportal rechtzeitig vor Beginn des Prüfungsversuchs abgelehnt (Status im Studierendenportal: ZA).
- (2) ¹Erfolgt die verbindliche Anmeldung zu einem Prüfungsversuch bei der Prüferin oder dem Prüfer, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer der betroffenen Prüfung über die Zulassung.²Es obliegt der oder dem Studierenden der Prüferin oder dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen

Notenauszuges.³ Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 22 Absatz 3 übermittelt die Prüferin oder der Prüfer die Aufgabe oder das Thema der Prüfung an die oder den Studierenden.

- (3) ¹Mit der Zulassung zur Prüfung begründet sich das Prüfungsrechtsverhältnis. ²Es umfasst auch die Durchführung von mindestens einem Wiederholungsversuch (§ 37). ³Das Prüfungsrechtsverhältnis und somit das zugehörige Prüfungsverfahren endet in der Regel durch das Bestehen oder das endgültige Nichtbestehen (§ 38) der Prüfung. ⁴Darüber hinaus gilt, dass laufende Prüfungsverfahren in einem Bereich enden, falls keine weiteren Prüfungen mehr aus diesem Bereich unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen gemäß § 16 in die Masterprüfung eingebracht werden können.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zurücknehmen, falls sie durch eine falsche Angabe erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 25 Rücktritt und Säumnis

- (1) ¹Ist eine Studierende oder ein Studierender aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann die oder der betroffene Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Leistungen kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die Prüfung gestellt werden.
- (2) ¹Der Antrag ist unverzüglich schriftlich in Papierform oder eingescannt als E-Mailanhang über die von der Universität zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse im Studienbüro zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. ²Es obliegt der oder dem antragstellenden Studierenden, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe unverzüglich glaubhaft zu machen. ³Im Falle einer Krankheit der oder des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und im Studienbüro einzureichen. ⁴Bei Krankheit eines von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen. ⁵Wird die Erklärung als E-Mailanhang übermittelt, ist von einer Einreichung von Unterlagen in Papierform zum Antrag oder den Nachweisen abzusehen, soweit der Prüfungsausschuss solche nicht ausdrücklich anfordert.
- (3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, den Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.
- (4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem sie verbindlich angemeldet sind, nicht an der Prüfung teilnehmen können.
- (5) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen diesem triftigen Grund nicht mehr genehmigt werden. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls die oder der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt haben.
- (6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

- (7) ¹Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. ²In diesem Fall wird eine von der oder dem betroffenen Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüferin oder den Prüfer bewertet; hat die oder der Studierende keine Leistung zum Abgabetermin eingereicht, gilt die Leistung von der Prüferin oder dem Prüfer als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (8) ¹Von Vorleistungen kann eine Studierende oder ein Studierender ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. ²In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die für diese Prüfung zuständige Prüferin oder der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag der oder des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. ³Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen der oder des Studierenden verhältnismäßig ist.

§ 26 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) ¹Unternehmen Studierende oder versuchen sie es zu unternehmen, das Ergebnis einer Vorleistung oder Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf die Prüferinnen oder die Prüfer oder die Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Leistungen mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder können die Studierenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. ³Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.
- (2) ¹Prüfungsausschuss sowie Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, bei der Bewertung von Hausarbeiten, der Masterarbeit und vergleichbaren Leistungen eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. ²Die Studierenden können verpflichtet werden, bei der Prüferin oder dem Prüfer Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform einzureichen. ³Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form zu verwenden.
- (3) ¹Unternehmen es Studierende oder versuchen sie es zu unternehmen, die Anerkennung von Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die Prüfung, welche durch die Anerkennung ersetzt werden sollte, mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Die Prüfung, für welche die Anerkennung begehrt wurde, ist zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim zu erbringen.
- (4) ¹Studierende, die gröblich gegen die Ordnung verstößen, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 27 Verfahrensfehler

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen

von geeigneten Maßnahmen Abhilfe schaffen.² Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Prüflingen zu wiederholen sind, oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

- (2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei Aufsichtsarbeiten gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber der vorsitzenden Prüferin oder dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sämtlichen anderen Leistungen gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. ³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

- (3) ¹Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mängelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Leistungen besteht, nach Abschluss des mängelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

- (4) ¹Ergänzend zu der in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeit des Prüfungsausschusses können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von der Prüferin oder dem Prüfer- oder den Aufsichtsführenden der betroffenen Prüfung getroffen werden. ²Unaufschiebar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. ³Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert die Prüferin oder der Prüfer oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

2. Abschnitt: Grundlegendes zu den einzelnen Leistungen

§ 28 Allgemeines zu den Leistungsarten und -formen

- (1) Leistungen der Prüfungen und ihrer Vorleistungen können mündlicher (§ 29), schriftlicher (§ 30) oder elektronischer (§ 31) Art sowie eine Kombination dieser Arten (§ 33) sein.
- (2) ¹Welcher Art die konkreten Leistungsformen zugehörig sind, ist den Regelungen der folgenden Paragraphen entsprechend zu entnehmen. ²Die Aufzählung der Leistungsformen ist nicht abschließend. ³Im Modulkatalog können weitere Leistungsformen für Wahlprüfungen und ihre Vorleistungen aufgenommen werden.

§ 29 Mündliche Leistung - Prüfungsgespräch

- (1) In einem Prüfungsgespräch demonstriert eine Studierende oder ein Studierender in einem zeitlich begrenzten Rahmen, dass sie oder er terminologisch und methodisch fundierte wissenschaftliche Ergebnisse der geforderten Aufgaben- oder Fragestellung in der entsprechenden Wissenschaftssprache mündlich darlegen kann.
- (2) ¹Ein Prüfungsgespräch wird von einer Prüferin oder einem Prüfer im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers grundsätzlich als Einzelprüfung abgenommen. ²Bedingen es die in einer konkreten Prüfung abzuprüfenden Kompetenzen, ist ein Prüfungsgespräch als Gruppenleistung zulässig; die Gruppengröße darf fünf Studierende nicht überschreiten. ³Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Entscheidung, falls ein Prüfungsgespräch als Gruppenleistung durchgeführt wird, mit Beginn der Lehrveranstaltung.
- (3) ¹Die Dauer eines Prüfungsgesprächs soll mindestens 15 Minuten betragen und 30 Minuten nicht überschreiten. ²Die Dauer eines Prüfungstermins bei einem Prüfungsgespräch als Gruppenleistung soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und nicht mehr als 30 Minuten entfallen.
- (4) ¹Ein Prüfungsgespräch kann auch digital unterstützt abgenommen werden. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer. ³Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn der Anmeldefrist vor dem Prüfungstermin informiert. ⁴Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Online-Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.
- (5) ¹Bei einem Prüfungsgespräch ist ein Prüfungsprotokoll in Form eines Ergebnisprotokolls über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. ²Die Prüferin oder der Prüfer zieht eine sachkundige Person als Schriftführerin oder Schriftführer hinzu, die das Protokoll anfertigt. ³Diese kann auch gleichzeitig als Beisitzerin oder Beisitzer am Prüfungsgespräch teilnehmen. ⁴Die Bewertung des Prüfungsgesprächs ist der oder dem Studierenden unmittelbar im Anschluss an den Prüfungstermin bekanntzugeben und in das Protokoll aufzunehmen. ⁵Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu geben.

§ 30 Schriftliche Leistungen

- (1) Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren)
 1. In einer Klausur zeigt die oder der Studierende, dass sie oder er eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich unter Aufsicht bearbeiten kann.
 2. ¹Klausuren können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice), wenn die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Leistung durch dieselbe Person erfolgt. ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Stellt sich bei der Auswertung der Leistung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁵Bei der Bewertung der Leistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.

3. ¹Die Aufsichtsführenden fertigen ein Verlaufsprotokoll über den Prüfungstermin an, in dem besondere Vorkommnisse des Prüfungsverlaufs vermerkt werden. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtsführenden zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu geben.

(2) Hausarbeiten

1. In einer Hausarbeit entwickelt die oder der Studierende über einen längeren Zeitraum eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung und präsentiert die eigenen Recherchen und Analyseergebnisse sowie die entsprechende Argumentation in der entsprechenden Wissenschaftssprache schriftlich.
2. Für die Prüfungen „Seminar“ und „Masterarbeit“ gelten ausschließlich die Regelungen der §§ 34 und 35.
3. ¹Die für die Hausarbeit zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. ²Soweit in der Anlage keine abschließenden Festlegungen erfolgen, ist der Umfang dem Modulkatalog zu entnehmen; über die Bearbeitungszeit informiert die Prüferin oder der Prüfer spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit. ³Mit der Entgegennahme des Themas durch die Studierende oder den Studierenden beginnt die Bearbeitungszeit.
4. ¹Die Prüferin oder der Prüfer kann weitere Personen als Betreuerin oder Betreuer hinzuziehen. ²Betreuende Personen beraten die oder den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Hausarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit der oder des Studierenden für die Leistung sind zu wahren.
5. Bei Hausarbeiten hat die oder der Studierende bei der Abgabe ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Weitere Personen waren an der geistigen Leistung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Ghostwriters oder einer Ghostwriting-Agentur in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar Geld oder geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Arbeit stehen.“

Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliografie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Mit der Prüferin oder dem Prüfer wurde abgestimmt, dass für die Erstellung der vorgelegten schriftlichen Arbeit Chatbots (wie z.B. Chat-GPT) oder andere solche Programme, die anstelle meiner Person die Aufgabenstellung der Prüfung oder Teile derselben unter Verwendung von künstlicher Intelligenz im weiteren Sinne bearbeiten könnten, entsprechend den Vorgaben der Prüferin oder des Prüfers eingesetzt wurden. Die mittels Chatbots erstellten Passagen sind als solche gekennzeichnet.

Die eingereichte elektronische Fassung der Arbeit ist vollständig. Mir ist bewusst, dass nachträgliche Ergänzungen ausgeschlossen sind.

Ich bin mir bewusst, dass eine unwahre Erklärung oder eine nicht abgegebene Erklärung der selbstständigen Leistungserbringung, von der Korrektur der Leistung abgesehen werden kann; die Leistung gilt als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet.“

6. ¹Bei digital unterstützten Hausarbeiten kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von der oder dem Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen. ²Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen hat die oder der Studierende eine Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt hat.

(3) schriftliche Ausarbeitungen

1. Allgemein
 - a. Schriftliche Ausarbeitungen zeichnen sich dadurch aus, dass die oder der Studierende sich mit einer festgelegten fachlichen Themenstellung in einem kürzerem Zeitrahmen als bei einer Hausarbeit kritisch auseinandersetzt und löst sowie die Ergebnisse in geeigneter Form darlegt.
 - b. ¹Allgemein gilt für schriftliche Ausarbeitungen, dass die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit im angemessenen Verhältnis zum vorgegebenen Umfang von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt wird. ²Soweit in der Anlage keine abschließenden Festlegungen erfolgen, ist der Umfang dem Modulkatalog zu entnehmen; über die Bearbeitungszeit informiert die Prüferin oder der Prüfer spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit. ³Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Themas oder der Aufgabe durch die Studierende oder den Studierenden.
2. Konkrete schriftliche Ausarbeitungen
 - a. group projects

¹Bei group projects zeigt die oder der Studierende, dass sie oder er die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchführung und Präsentation von größeren Arbeiten im Team gelernt hat. ²In der Regel wird im Rahmen eines Projekts ein Projektbericht erstellt, indem das Projekt einerseits dargestellt und erläutert wird und anderseits sind die Arbeitsschritte und Projektergebnisse darzulegen.
 - b. Fallstudien

Bei Fallstudien wie zum Beispiel Case write up's zeigt die oder der Studierende, dass sie oder er theoretische Modelle und Konzepte zur Bearbeitung von Fragestellungen der Praxis anwenden können.
 - c. Fallstudiendiskussionen (Case study)

¹Die oder der Studierende bearbeitet Fallstudien kooperativ in kleinen Gruppen. ²Er oder sie ist in der Lage, ihre oder seine Ergebnisse gemeinsam miteinander zu erarbeiten, zu diskutieren und angemessen schriftlich darzulegen.
 - d. Assignments

¹In Abgrenzung zur Hausarbeit besteht ein Assignment aus lehrveranstaltungsbegleitenden Ausarbeitungen zu Fällen, Aufgaben oder Fragestellungen von in der Regel bis zu fünf Seiten je nach Tiefe der geforderten Analyse. ²Je nach Fragestellung kann ein langes oder mehrere kürzere Assignments verlangt werden.
 - e. Digital unterstützte Kurzhausarbeiten

¹In einer digital unterstützten Kurzhausarbeit zeigt die oder der Studierende, dass sie oder er eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten kann. ²Bei digital unterstützten Kurzhausarbeiten kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von der oder dem Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen. ³Bei den digital unterstützten Kurzhausarbeiten wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von der oder dem Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von der oder dem Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt der oder dem Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. ⁴Werden Prüfungsarbeiten von der oder dem Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Kurzhausarbeit gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ oder „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. ⁵Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei diesen digital unterstützten Kurzhausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen hat die oder der Studierende eine Erklärung gemäß Absatz 2 Nummer 5 abzugeben. ⁶Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Online-Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt. ⁷Im Übrigen finden die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung.

§ 31 Elektronische Leistungen

- (1) Bei elektronischen Leistungen zeigt die oder der Studierende, dass sie oder er eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten kann.
- (2) ¹Elektronische Leistungen liegen vor, falls die Prüfungsfragen der betroffenen Leistung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. ²Wird eine betroffene Leistung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend. ³Treffen die vorgenannten Sätze zu auf eine Klausur, handelt es sich um eine elektronische Aufsichtsarbeit, § 30 Absatz 1 gilt ansonsten entsprechend.
- (3) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Online-Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 32 Mitwirkungsobligieheit bei digital unterstützten Prüfungsformaten

- (1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Leistung von der oder dem Studierenden unmittelbar an einem Computer erbracht wird (elektronische Leistungen, vor allem elektronische Aufsichtsarbeiten) oder die Übermittlung der Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt wie bei digital unterstützten Prüfungsgesprächen und digital unterstützten (Kurz-)Hausarbeiten.
- (2) ¹Die oder der Studierende hat bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der oder des Studierenden keine Aufsicht stellt, an der

Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken. ²Die oder der Studierende hat dafür Sorge zu tragen, sich während der Prüfungsteilnahme in einem geschützten Raum aufzuhalten; insbesondere ist jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen über die gesamte Prüfungsdauer auszuschließen; die Prüferin und der Prüfer der Prüfung sowie die Aufsichtsführenden gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift. ³Auch sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten.

- (3) ¹Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, ist die oder der Studierende selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihr oder ihm eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie oder er hat sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihr oder ihm eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. ²Soweit Studierende über keine für die Ablegung einer Prüfung erforderliche technische Ausstattung verfügen, verbleibt ihnen die Möglichkeit, einen Antrag bei der Prüfungskoordination im Studienbüro zu stellen, die Prüfung in der Universität im Rahmen der dort zur Verfügung stehenden Kapazitäten abzulegen. ³§ 32b LHG bleibt unberührt. ⁴Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann der oder dem Studierenden, die oder der sich auf eine solche technische Störung beruft, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie oder er die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen kann.
- (3) Es stellt eine Obliegenheit der oder des Studierenden dar, die von der Universität bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

§ 33 Weitere Leistungen – Kombinationen verschiedener Leistungsarten

(1) Präsentationen

¹Die oder der Studierende fasst ein vorgegebenes Thema zusammen und präsentiert dieses in einem zeitlich begrenzten Rahmen mündlich vor den teilnehmenden Studierenden sowie der Prüferin oder dem Prüfer der Prüfung zugehörigen Lehrveranstaltung. ²Für dieses Publikum ist ein schriftliches Handout anzufertigen. ³Der Präsentationstermin wird von der Prüferin oder dem Prüfer in einem der Lehrveranstaltungstermine festgelegt.

(2) Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

1. ¹In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmendenzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten und Kompetenzen dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. ²Die Mitarbeit wird von der Prüferin oder vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge der Studierenden, den an sie zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). ³Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge der Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).
2. ¹Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn Studierende mindestens an 80 Prozent der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen haben. ²Bei einer Teilnahme an weniger als 80 Prozent wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch diese Studierenden erbracht wurde. ³Die Summe der

Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend.⁴ Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet.⁵ Die vorstehenden Vermutungen sind durch die Prüferin oder den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar.⁶ Haben Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt die Prüferin oder der Prüfer auf Wunsch der Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesen ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.

3. ¹Bei einer Teilnahme an weniger als 60 Prozent der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. ²Wenden sich Studierende in einem solchen Fall an die Prüferin oder den Prüfer und hält diese oder dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens der oder des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.

(3) Harvard Case Methode

¹Anstelle von vorlesungsorientierten Lehrmethoden legt die Harvard Case Method Wert auf die aktive Mitwirkung der Studierenden im Lernprozess. ²Dieser Ansatz zielt darauf ab, die Herausforderungen der Entscheidungsfindung in der Praxis nachzustellen, wodurch die Studierenden in der Lage sind, ihr theoretisches Wissen in realen Situationen anzuwenden. ³Grundlage für die Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge der Studierenden zu den jeweiligen Case Studies abhängig von ihrer Art (schriftlich, mündlich und praktisch oder eine Kombination aus diesen).

3. Abschnitt: Besondere Prüfungen

§ 34 Prüfung im Seminar

- (1) Mit dem Bestehen der Wahlpflichtprüfung „Seminar“ (700er Modul) werden grundlegende Fertigkeiten und Fähigkeiten nachgewiesen, die Voraussetzungen für eine selbständige Bearbeitung eines Problems nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes für die Anfertigung der Masterarbeit sind.
- (2) ¹Die Zusammensetzung der Wahlpflichtprüfung „Seminar“ ist in jedem Prüfungsversuch und jedem zur Verfügung stehenden Seminar identisch. ²Die Prüfung umfasst stets eine selbständige schriftliche Bearbeitung eines Problems in Form einer Hausarbeit (Seminararbeit) und eine Präsentation der Ergebnisse. ³Für das Bestehen der Wahlpflichtprüfung „Seminar“ stehen der oder dem Studierenden in jedem Seminar insgesamt zwei Prüfungsversuche zur Verfügung.
- (3) ¹Prüferin oder Prüfer der Wahlpflichtprüfung „Seminar“ können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität Mannheim sein. ²Zur Prüferin oder zum Prüfer wird die oder der das Thema der Seminararbeit Ausgebende bestellt. ³Die Prüferin oder der Prüfer kann weitere Personen als Betreuerin oder Betreuer hinzuziehen. ⁴Betreuende Personen beraten die oder den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Seminararbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit der oder des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.

- (4) ¹Die oder der Studierende hat die Anmeldung zu einem jeden Prüfungsversuch bei der Prüferin oder dem Prüfer der dem belegten Seminar zugehörigen Prüfung eigenverantwortlich vorzunehmen. ²Vor der Ausgabe des Themas stellt die Prüferin oder der Prüfer das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen fest. ³Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und die oder der Studierende zur Prüfung zugelassen.
- (5) ¹Die Festlegung des Themas und der Bearbeitungszeit erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. ²Die Bearbeitungszeit der Seminararbeit beträgt sechs bis maximal acht Wochen. ³Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas an die oder den Studierenden.
- (6) ¹Die Seminararbeit ist fristgerecht bei dem Lehrstuhl der Prüferin oder des Prüfers entweder in einfacher schriftlicher Ausfertigung und in digitaler Form einzureichen oder die Übertragung erfolgt digital unterstützt gemäß § 30 Absatz 2 Nummer 6 Satz 1. ²Die Prüferin oder der Prüfer geben die Einreichungsform im Modulkatalog bekannt. ³Wird die Seminararbeit in Papierform eingereicht, ist eine unterschriebene Erklärung nach § 30 Absatz 2 Nummer 5 beizufügen. ⁴Eine eigenhändige Unterschrift der Seminararbeit ist bei einer digital unterstützten Übertragung nicht erforderlich; stattdessen hat die oder der Studierende eine Erklärung nach § 30 Absatz 2 Nummer 6 abzugeben.
- (7) Um an der Prüfungsleistung in Form der Präsentation teilnehmen zu dürfen, hat die Abgabe der Hausarbeit fristgerecht spätestens mit Ende der Bearbeitungszeit zu erfolgen.

§ 35 Prüfung im Modul Masterarbeit

- (1) ¹Durch das Bestehen der Pflichtprüfung „Masterarbeit“ zeigt die oder der Studierende, dass sie oder er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zu bearbeiten. ²Die Prüfung „Masterarbeit“ trägt zur Wissensvertiefung in einem speziellen Gebiet bei; die oder der Studierende verknüpft bei der Erstellung komplexe Sachverhalte. Unter Verwendung der aktuellen Forschung werden eigene Ideen entwickelt oder angewendet. ³Die Ausarbeitung der Prüfung „Masterarbeit“ fördert zudem die effektive schriftliche Kommunikation. ⁴Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.
- (2) ¹Prüferin oder Prüfer der Pflichtprüfung „Masterarbeit“ kann nur eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus den Areas Finance, Accounting oder Taxation sein. ²Zur Prüferin oder zum Prüfer wird die oder der das Thema der Masterarbeit Ausgebende bestellt. ³Die Prüferin oder der Prüfer kann weitere Personen als Betreuerin oder Betreuer hinzuziehen. ⁴Betreuende Personen beraten die oder den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Masterarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit der oder des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Pflichtprüfung „Masterarbeit“ ist das Bestehen der Wahlpflichtprüfung „Seminar“.
- (4) ¹Die Prüfung ist in englischer Sprache abzulegen. ²Die Zusammensetzung der Prüfung ist in jedem zur Verfügung stehenden MA-Modul identisch. ³Unabhängig des konkret belegten MA-Moduls hat die oder der Studierende in Summe zwei Prüfungsversuche, um die Pflichtprüfung „Masterarbeit“ zu bestehen.
- (5) ¹Die Festlegung des Themas erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer; sie oder er wählt das Thema der Masterarbeit inhaltlich aus. ²Der Studierenden oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. ³Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas. ⁴Die Aufgabenstellung der Masterarbeit muss von der Prüferin oder dem Prüfer so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt

werden kann.⁵ Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen und beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit an die Studierende oder den Studierenden.

- (6) ¹Die oder der Studierende hat die Anmeldung zu einem jeden Prüfungsversuch bei der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich vorzunehmen. ²Vor der Ausgabe des Themas stellt die Prüferin oder der Prüfer das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen fest. ³Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und der oder die Studierende zur Pflichtprüfung „Masterarbeit“ zugelassen.
- (7) ¹Das zugeteilte Thema der Master-Arbeit kann im Rahmen der Masterprüfung insgesamt einmal innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit beim Lehrstuhl der Prüferin oder des Prüfers zurückgegeben werden. ²Die Rückgabe eines bereits zugeteilten Themas und der Zeitpunkt der Rückgabe ist durch die Prüferin oder Prüfer dem Studienbüro unverzüglich zu übermitteln und dort aktenkundig zu machen. ³Wird das Thema rechtzeitig zurückgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.
- (8) ¹Die Masterarbeit ist fristgerecht bei der Prüferin oder dem Prüfer entweder in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in digitaler Form einzureichen oder die Übertragung erfolgt digital unterstützt gemäß § 30 Absatz 2 Nummer 6 Satz 1. ²Die Prüferin oder der Prüfer geben die Einreichungsform im Modulkatalog bekannt. ³Wird die Masterarbeit in Papierform eingereicht, ist eine unterschriebene Erklärung nach § 30 Absatz 2 Nummer 5 beizufügen. ⁴Eine eigenhändige Unterschrift der Masterarbeit ist bei einer digital unterstützten Übertragung nicht erforderlich; stattdessen hat die oder der Studierende eine Erklärung nach § 28 Absatz 2 Nummer 6 abzugeben.
- (9) ¹Wird die Masterarbeit im Wiederholungsversuch von der Prüferin oder dem Prüfer mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet, ist diese von einer zweiten Prüferin oder Prüfer im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 zu bewerten. ²Weichen die Bewertungen der Erst- und Zweitprüferinnen oder -prüfer voneinander ab, gilt als Note der Prüfung jene Note gemäß § 36 Absatz 7, die dem gewichteten Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt. ³Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben.
- (10) Das Thema der Masterarbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an die Studierenden, das Ende der Bearbeitungszeit und der Tag der Abgabe der Masterarbeit sind unverzüglich nach dem Beginn bzw. dem Tag der Abgabe der Masterarbeit dem Studienbüro durch die Prüferin oder den Prüfer zu übermitteln und dort aktenkundig zu machen.

4. Abschnitt: Leistungsbewertung und Notenbildung

§ 36 Bewertung der Leistungen; Prüfungs- und Modulnoten

- (1) Die Bewertung einer Leistung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer entweder mit einer Note (Prüfungsleistung) oder ohne Notenvergabe mit „(nicht) bestanden“ (Studienleistung).
- (2) ¹Die Bewertung einer Prüfung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen. ²Abweichend davon soll die Bewertung der Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten erfolgen.
- (3) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte	Notenstufe	Bedeutung
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungsbewertung mindestens die Note 4,0 „ausreichend“ oder „bestanden“ ergab. ²Durch das Bestehen einer Prüfung endet das zugehörige Prüfungsverfahren. ³Eine Leistung, die mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.
- (5) Wird eine Leistung nicht rechtzeitig zum Abgabetermin eingereicht oder bleibt die oder der Studierende einem Prüfungstermin trotz verbindlicher Prüfungsanmeldung fern, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder als „nicht bestanden“ bewertet.
- (6) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, entspricht die Prüfungsnote der Note dieser Prüfungsleistung.
- (7) ¹Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, gilt als Prüfungsnote jene Note, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus den Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen am nächsten kommt. ²Das gewichtete Mittel wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Prüfungsnote lautet bei einem gewichteten Mittel von:

1,0 bis einschließlich 1,1	= 1,0
über 1,1 bis einschließlich 1,5	= 1,3
über 1,5 bis einschließlich 1,8	= 1,7
über 1,8 bis einschließlich 2,1	= 2,0
über 2,1 bis einschließlich 2,5	= 2,3
über 2,5 bis einschließlich 2,8	= 2,7
über 2,8 bis einschließlich 3,1	= 3,0
über 3,1 bis einschließlich 3,5	= 3,3
über 3,5 bis einschließlich 3,8	= 3,7
über 3,8 bis einschließlich 4,0	= 4,0
4,1 oder schlechter	= 5,0

⁴Die Gewichtung der einzelnen Bewertungen der Prüfungsleistungen für die Prüfungsnote wird im Modulkatalog bekannt gegeben.

- (8) Die Modulnote entspricht der Prüfungsnote.

§ 37 Wiederholung von Prüfungen und Vorleistungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch). Bei der Wiederholung einer Prüfung, die aus mehreren Leistungen besteht, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.
- (4) Bei Nichtbestehen eines Wiederholungsversuches kann die oder der Studierende bei einer der Pflichtprüfungen im Bereich Business Analytics and Economics und im Bereich CFO Core

Competencies während des gesamten Masterstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen.

- (5) ¹Wird eine Vorleistung nicht bestanden, kann diese im selben Semester in derselben oder bei Bedarf in anderer Form wiederholt werden, vorausgesetzt
- die oder der Studierende, der die Vorleistung nicht bestanden hat, meldet sich mit einem entsprechenden Begehr unverzüglich nach Bekanntgabe des Nichtbestehens bei der Prüferin oder dem Prüfer und
 - die zu bestehende Vorleistung kann in einer in Hinblick auf den Kompetenzerwerb adäquaten Form erneut angeboten werden; die Entscheidung darüber trifft die Prüferin oder der Prüfer und informiert die oder den Studierenden entsprechend.
- ²Wird die Vorleistung nicht im selben Semester wiederholt oder besteht die oder der Studierende die Prüfung im letzten möglichen Prüfungstermin des Semesters nicht, ist die Vorleistung beim nächsten Angebot der Prüfung grundsätzlich erneut erfolgreich zu erbringen. ³Über Ausnahmen von Satz 2 entscheidet die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag der oder des Studierenden. ⁴Der Antrag ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn des betroffenen Prüfungsversuchs, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

§ 38 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Rechtsfolgen

- Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, falls sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde.
- ¹Wird eine Pflichtprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung fest. ²In diesem Fall geht der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang MMFACT gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.
- ¹Wird eine Wahlpflichtprüfung endgültig nicht bestanden und stehen der oder dem Studierenden keine ausreichenden Wahlpflichtprüfungen mehr zum Bestehen der Vorgaben zur Verfügung (§ 13 Absatz 1 Satz 1), stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfungen fest. ²In den vorgenannten Fällen geht der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang MMFACT gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.
- ¹Wird eine Wahlprüfung endgültig nicht bestanden, ergeht darüber kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren. ²Besteht die oder der Studierende eine Wahlprüfung endgültig nicht, kann sie oder er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlprüfung anmelden.

§ 39 Transcript of Records (Notenauszug)

Hat eine Studierende oder ein Studierender ihren oder seinen Prüfungsanspruch verloren (§ 4 und § 38), so wird ihr oder ihm auf Antrag vom Studienbüro ein Transcript of Records (Notenauszug) ausgestellt, der die bestandenen und nicht bestandenen Module und deren Bewertung enthält sowie erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch verloren ist.

§ 40 Berechnung der Bereichsnoten; Benotung der Masterprüfung (Gesamtnote)

- (1) ¹Die Note eines Bereichs errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der jeweils zugehörigen Modulnoten. ²Wird für die Masterprüfung unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen gemäß § 16 im Bereich Complementary Elective nur eine Wahlprüfung berücksichtigt, entspricht die Bereichsnote im Bereich Complementary Elective der Modulnote des Wahlmoduls, dessen Prüfung für die Masterprüfung berücksichtigt wird. ³Die Modulnoten der Zusatzprüfungen werden bei der Berechnung der Bereichsnoten nicht berücksichtigt.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der gebildeten Bereichsnoten.
- (3) ¹Die Bereichsnoten gemäß Absatz 1 Satz 1 sowie die Gesamtnote sind mit jeweils einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Noten gemäß Satz 1 lauten:
- Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = „sehr gut“;
bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5 = „gut“;
bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5 = „befriedigend“;
bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0 = „ausreichend“.
- (4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird der Studierenden oder dem Studierenden das Gesamthurteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.
- (5) ¹Vor Vorliegen der Gesamtnote wird der oder dem Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. ²Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.

5. Abschnitt: Abschluss der Masterprüfung

§ 41 Masterzeugnis, Diploma Supplement

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird der oder dem Studierenden ein deutschsprachiges Zeugnis ausgestellt. ²Dieses enthält:
1. die Bereiche gemäß § 3 Absatz 4, falls zugehörige Prüfungen bestanden wurden; diese werden mit ihren ECTS-Punkten und der Bereichsnote aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
 2. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der Masterarbeit sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer;
 3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
 4. bei Vorliegen der Voraussetzungen das Gesamthurteil „mit Auszeichnung bestanden“.

³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. ⁴Ist kein Datum im Sinne von Satz 3 bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. ⁵Wird die letzte Prüfung durch Anrechnung oder Anerkennung erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen übernommen, gilt das Datum der Antragstellung auf Anrechnung oder Anerkennung dieser Leistung als Abschlussdatum. ⁶Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (2) ¹Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. ²Bestandteil des Diploma Supplements ist ein Transcript of Records (Notenauszug), in dem alle absolvierten Module und die ihnen

zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen aufgeführt sind; bestandene Zusatzprüfungen sowie die ihnen zugehörigen Module einschließlich der Bewertungen werden ergänzend aufgeführt.

- (3) ¹Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS Grade Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. ²Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventinnen und Absolventen im Masterstudiengang MMFACT erzielten Gesamtnoten. ³Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. ⁴Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventinnen und Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. ⁵Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet für einen Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer ECTS-Einstufungstabelle. ⁶Sie oder er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen.

§ 42 Urkunde

¹Zusammen mit dem Zeugnis erhält die oder der Studierende eine in Deutsch und Englisch gefasste Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades, welche die Gesamtnote der Masterprüfung oder das Gesamurteil nach § 40 Absatz 4 enthält. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät oder deren oder dessen Stellvertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Mannheim versehen.

§ 43 Ungültigkeit

- (1) ¹Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. ²Ist dadurch das Bestehen der Masterprüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Masterprüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Masterprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) ¹Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. ²Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. ³Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Masterprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. ⁴Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 44 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der oder dem Studierenden ist nach der Bewertung einer jeden Prüfung auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen und elektronischen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer sowie die Protokolle der Prüfungsgespräche zu gewähren.
- (2) ¹Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Prüfungsbewertung bei den einsichtsgewährenden Stellen (Lehrstuhl beziehungsweise Studienbüro) zu beantragen. ²Diese bestimmen Ort und Zeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 45 Inkrafttreten und Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft. Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Finance, Accounting and Taxation“ der Fakultät Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2026/2027 im ersten Fachsemester aufnehmen.

VI. Anlage: Zusammensetzung der Bereiche; Bereichstabellen

1. Business Analytics and Economics (24 ECTS-Punkte)

In diesem Bereich werden quantitative Kernkompetenzen vermittelt, die zur erfolgreichen Absolvierung des Studienganges zwingend notwendig sind.

Modulkürzel	Modulbezeichnung	Prüfungszusammensetzung	P/WP/W Prüfung	ECTS-Punkte
CC 502	Applied Econometrics	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeiten (90 Min.)	P	6
CC 505	Applied Business Analytics: Structured Data	Klausur (90 Min.)	P	6
BE 510	Business Economics I	Klausur (90 Min.)	P	6
BE 511	Business Economics II	Klausur (90 Min.)	P	6

2. CFO Core Competencies (25 - 35 ECTS-Punkte)

In diesem Bereich sind verpflichtend erweiternde fachliche Kompetenzen in den Kernthemen der drei CFO-Teildisziplinen des Masterstudiengangs MMFACT zu erwerben.

Modulkürzel	Modulbezeichnung	Prüfungszusammensetzung	P/WP/W Prüfung	ECTS-Punkte
FIN 540	Corporate Finance I	Klausur (60 Min.)	P	5
ACC 520	IFRS Reporting and Capital Markets	Klausur (90 Min.)		5
ACC/TAX 570	ESG Regulation and Sustainability Reporting	Klausur (90 Min.)		5
FIN 500	Investments	Klausur (60 Min.)	WP	5
FIN 590	Financial Institutions I	Klausur (60 Min.)		5
ACC 540	Financial Statement Analysis & Equity Valuation	Klausur (90 Min.)		5
TAX 660	Tax Planning: The Role of Taxes for Business Decisions	Klausur (90 Min.)		5

3. Finance, Accounting and Taxation (mind. 19 ECTS-Punkte)

¹Dieser Bereich dient der weiteren fachlichen Spezialisierung im Bereich Finance, Accounting und Taxation. ²Eine Schwerpunktsetzung in Sustainability-Themen in den zur Auswahl stehenden Areas ist möglich.

³500er-Module erfordern wissenschaftliche Grundkenntnisse aus der Betriebswirtschaftslehre.

⁴600er-Module können aufgrund des fortgeschrittenen Niveaus das Bestehen bestimmter 500er-Module voraussetzen; diese Voraussetzungen sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

Modulkürzel	Modulbezeichnung	Prüfungszusammensetzung	P/WP/W	ECTS-Punkte

		Prüfung	
FIN /5XX /6xx			
ACC /5XX /6xx			
TAX /5XX /6xx	Die konkret belegbaren 500er und 600er Module, die jeweils zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung sind dem Modulkatalog zu entnehmen.	W	mind. 19 ECTS-Punkte

4. Complementary Elective (0 – die Summe der ECTS-Punkte aus max. 2 Prüfungen)

Im Bereich Complementary Elective können zur fächerübergreifenden Verbreiterung maximal zwei Prüfungen aus den unten genannten selektierten Fachrichtungen in die Masterprüfung eingebracht werden.

Modul-kürzel	Prüfungszusammensetzung	P/WP/W Prüfung	ECTS-Punkte
IS 5XX/6XX	Die konkret belegbaren Module aus den Areas Information Systems und Operations Management des Master-Studiengangs Mannheim Master in Management sowie aus dem volkswirtschaftlichen Masterstudiengang der Universität Mannheim, die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte und die jeweils zugehörige Prüfung sind dem (externen) Modulkatalog zu entnehmen.	W	Summe der ECTS-Punkte aus max. 2 Prüfungen
OPM 5XX/6XX			
E 5XX/6XX			

5. Academic Theses (30 ECTS-Punkte)

Mit den Prüfungen Seminar und Masterarbeit zeigen Studierende, dass sie die erforderlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzen, einen komplexen Sachverhalt aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraums bearbeiten und darlegen zu können.

Modul-kürzel	Modulbezeichnung	Prüfungszusammensetzung	P/WP/W Prüfung	ECTS-Punkte
FIN / 7XX	Seminar	Hausarbeit (6-8 Wochen) und Präsentation (15-30 Minuten)	WP	6
ACC / 7XX				
TAX / 7XX				
MA	Masterarbeit	Hausarbeit (20 Wochen)	P	24

Abkürzungsverzeichnis

ECTS European Credit Transfer System

Nichtamtliche Lesefassung

FS	Fachsemester
FSS	Frühjahrs-/Sommersemester
HWS	Herbst-/Wintersemester
M.Sc.	Master of Science
Min.	Minuten
P	Pflicht-
S.	Seite(n)
W	Wahl-
WP	Wahlpflicht-